

RKiSH gGmbH | Rungholtstraße 9 | 25746 Heide

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Frau Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann, MdL
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

31.08.2026

Es schreibt Ihnen:

Jan Osnabrügge
Stellv. Geschäftsführer

Rungholtstraße 9
25746 Heide

Tel 0481.787 66 0

E-Mail info@rkish.de

RKiSH ■■■■■

Gesetz über die rettungsdienstliche Versorgung im Land Schleswig-Holstein; Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 20/4419

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Es sind im vorliegenden Entwurf des SHRDG viele positive zukunftsgerichtete Regelungen aufgenommen worden. Allerdings ist vor dem Hintergrund der Entwicklungen der Gesetzgebung auf Bundesebene aus unserer Sicht eine Neubewertung der aktuellen Situation dringend geboten. Dabei sollte es unbedingt vermieden werden, Regelungen durch Landesrecht einzuführen, die absehbar zukünftig auf Bundesebene vorgegeben werden.

Die im Rahmen der Aufgabenträgerschaft der Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 3 Abs. 1 SHRDG-E formulierte **pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe** ist für uns im vorliegenden Gesetzentwurf so nicht erkennbar. Es bleibt unklar, an welcher Stelle den Kreisen und kreisfreien Städten überhaupt noch eigene Gestaltungsspielräume ermöglicht werden.

Bekanntlich haben der Deutsche Bundestag als auch der Bundesrat das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz am 12. Juli 2026 beschlossen. Das Gesetz ist zwischenzeitlich am 29. Juli 2026 im Bundesgesetzblatt erschienen und somit in Kraft. Mit diesem Gesetz ist eine vollständige Refinanzierung der entstehenden Kosten des Rettungsdienstes aus Entgelten in Schleswig-Holstein nicht mehr möglich.

Weiterhin wird von besonderer Bedeutung für die Planung der Struktur eines Rettungsdienstes auch noch die ausstehende Entscheidung des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichtes 1 BvR

656/25 sein. (Verfassungsbeschwerden gegen Vorschriften des Gesetzes über den Rettungsdienst des Landes Baden-Württemberg vom 25. Juli 2024 (RDG)).

Am 09.07.2026 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Reform der Notfallversorgung (Drs. 21/6808 vom 01.07.2026) in 1. Lesung beraten. Am 09. September 2026 führt der Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages dazu eine öffentliche Anhörung durch. Für den Herbst 2026 ist eine Entscheidung des Deutschen Bundestages zu erwarten. Auch mit diesem Gesetz wird die bisher vollständige Refinanzierung der Leistungen des Rettungsdienstes durch Entgelte im Ergebnis aufgegeben. Somit sind teilweise erhebliche Kosten des Rettungsdienstes der Träger des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein nicht mehr durch kostendeckende Entgelte refinanziert. Bekanntlich sehen das GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz als auch das Notfallreformgesetz für Streitigkeiten eine Schiedsstelle vor. Streitigkeiten über Entgeltentscheidungen dieser Schiedsstelle sind dann vor den Sozialgerichten zu klären. Das nach § 133b Abs. 4 Notfallreformgesetz-Entwurf vorgesehene Fachgremium medizinische Notfallrettung soll bundesweit einheitliche Rahmenempfehlungen erarbeiten, die dann vor Ort zu berücksichtigen sind und für die Refinanzierung der Leistungen des Rettungsdienstes von besonderer Bedeutung sein werden. Da die Aufzählung der Aufgaben nicht abschließend erfolgt ist, bleibt bisher völlig unklar, über welche Angelegenheit ein Bundesland konkret noch selbst entscheiden kann.

Damit kommt es in Schleswig-Holstein zu der bereits seit längerer Zeit absehbaren Kollision zwischen den o. g. Bundesgesetzen und dem bestehenden bzw. geplanten Landesrecht für die Planung und Ausgestaltung des Rettungsdienstes.

Nachdem in Schleswig-Holstein mit Gesetz vom 06.11.2001 (GVObI. 2001 Nr. 12 S 180-182) das im Rettungsdienst bis dahin bestehende Gebührenrecht zur Lösung der Fehlfahrtenproblematik durch eine Vereinbarungslösung unter Beibehaltung des Kostendeckungsprinzips (Gesamtkostendeckung) ersetzt worden ist, waren und sind gemäß aktuellem Gesetzentwurf Drs. 20/4419 weiterhin Entscheidungen der Schiedsstelle von der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entscheiden. Da es sich bei der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes um ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und der Benutzerin oder dem Benutzer handelt, ist diese Regelung nachvollziehbar.

Ebenfalls völlig neu zu bewerten ist nunmehr vor dem Hintergrund der Entwicklung auf Bundesebene der Umgang mit Sonderrettungsmitteln, die einzelne Träger für die überregionalen Einsatz vorhalten. Bekanntlich werden Intensiv-Transportwagen (ITW), Verlege-Einsatz-Fahrzeuge (VEF), Schwerlast-Rettungswagen (S-RTW), Baby-ITW von einzelnen Trägern vorgehalten und allein in deren Kosten- und Leistungs-Nachweisen (KLN) eingestellt. Entfällt durch die Regelungen auf Bundesebene zukünftig das Kostendeckungsprinzip, kann die Refinanzierung dieser Sonderfahrzeuge nicht mehr Aufgabe einzelner Träger stellvertretend für andere Trägergebiete sein.

Ansonsten verweisen wir auf die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom heutigen Tage.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Osnabrügge

stellv. Geschäftsführer